

Verordnung

über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen

und die Sicherung der Gehbahnen der Stadt Bad Tölz



- Reinigungs- und Sicherungsverordnung -

(ReiSiVO 2021)

vom 24. März 2021

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Stadt Bad Tölz folgende Verordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt	2
Begriffsbestimmungen	2
§ 1 Öffentliche Straßen	2
§ 2 Bestandteile der Straßen	2
§ 3 Öffentliche Gehwege	2
§ 4 Geschlossene Ortslage	3
§ 5 Grundstück	3
§ 6 Reihenhausgrundstück	3
§ 7 Anlieger (Vorderlieger, Hinterlieger)	3
§ 8 Reinigungsfläche, Sicherungsfläche	4
II. Abschnitt	4
Inhalt, Erfüllung und Aufteilung der Pflichten	4
§ 9 Inhalt der Pflichten	4
§ 10 Erfüllung der Pflichten	4
§ 11 Zuordnung der Hinterlieger	5
§ 12 Zuteilung der Reinigungs- und der Sicherungsfläche	5
§ 13 Aufteilung der Pflichten	5
§ 14 Besondere Vorschriften für Reihenhausgrundstücke	6
§ 15 Sonderfälle	6
III. Abschnitt	6
Reinigung der öffentlichen Gehwege	6
§ 16 Umfang der Reinigungspflicht	6
§ 17 Befreiung	7
IV. Abschnitt	7
Sicherung der öffentlichen Gehwege	7
§ 18 Umfang der Sicherungspflicht	7
V. Abschnitt	8
Schlussbestimmungen	8
§ 19 Verbote	8
§ 20 Beseitigungspflicht	9
§ 21 Ordnungswidrigkeiten	9
§ 22 Inkrafttreten	10

I. Abschnitt **Begriffsbestimmungen**

§ 1 Öffentliche Straßen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen (§ 2) im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Als Ortsstraßen im Sinne dieser Verordnung gelten auch die Bundes-, Staats-, Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen.

§ 2 Bestandteile der Straßen

Zu den Straßen gehören:

1. der Straßenkörper;

das sind insbesondere

a) der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Fahrbahndecke, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Grünstreifen, Sichtflächen und Lärmschutzanlagen,

b) die Fahrbahnen (Richtungsfahrbahnen), die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und die Omnibushaltebuchten

c) die Gehwege und Radwege, soweit sie mit einer Fahrbahn in Zusammenhang stehen und mit dieser gleichlaufen (unselbstständige Gehwege und Radwege);

2. das Zubehör;

das sind Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und die Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

§ 3 Öffentliche Gehwege

(1) Öffentliche Gehwege im Sinne der Gehwegsicherungspflicht dieser Verordnung (§ 9 Nr. 2 und § 18) sind

1. die Gehwege sowie die gemeinsamen Geh- und Radwege der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück erschließenden öffentlichen Straßen und,

2. soweit kein Weg im Sinne von Nummer 1 besteht, die an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück erschließenden öffentlichen Straßen in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite.

²Es ist ohne Belang, ob die Gehwege besonders befestigt oder gekennzeichnet sind oder ob Niveauunterschiede zur Fahrbahn bestehen.

(2) Bei öffentlichen Straßen ohne eine für den Fußgängerverkehr abgegrenzte Fläche gilt der Rand der Straße in der für die Benutzung durch Fußgänger erforderlichen Breite - das sind in der Regel bei Ortsstraßen mit unbeschränktem Fahrverkehr etwa 1 m, bei Ortsstraßen mit beschränktem Fahrverkehr (z. B. Fußgängerbereiche) etwa 2 m - als Gehweg.

§ 4 Geschlossene Ortslage

¹Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. ²Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 5 Grundstück

Grundstück ist jeder innerhalb der geschlossenen Ortslage liegende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 6 Reihenhaushausgrundstück

(1) Reihenhaushausgrundstücke liegen vor, wenn bei an sich offener Bauweise mehr als zwei im Wesentlichen gleichartige Häuser in der Weise aneinandergebaut sind, dass sich eine Hauszeile ergibt.

(2) Baulücken unterbrechen die Hauszeile nicht.

(3) In Zweifelsfällen ist die Verkehrsauffassung maßgebend.

§ 7 Anlieger (Vorderlieger, Hinterlieger)

(1) ¹Anlieger sind die Eigentümer der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegenden bebauten oder unbebauten Grundstücke sowie die Personen, die an solchen Grundstücken dinglich zur Nutzung berechtigt sind (z. B. Erbbauberechtigte, Nießbraucher), sofern diese Grundstücke

1. unmittelbar an einen der in § 2 aufgezählten Bestandteile einer öffentlichen Straße angrenzen (Vorderlieger), ohne Rücksicht darauf, ob sie zur angrenzenden öffentlichen Straße eine Zufahrt oder einen Zugang haben oder

2. ohne unmittelbar an eine öffentliche Straße anzugrenzen, über eine solche erschlossen werden, d. h. von ihr über einen privaten Weg oder in sonstiger Weise zugänglich sind (Hinterlieger).

²Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen. ³Die Vorschriften für den Hinterlieger (Satz 1 Nr. 2) gelten entsprechend.

(2) ¹Besteht an einem Grundstück Miteigentum oder Sondereigentum (Wohnungs- oder Teileigentum), so treffen die Pflichten nach § 9 jeden Mit- oder Sondereigentümer des Grundstücks. ²Neben dem an einem Grundstück dinglich zur Nutzung Berechtigten bleibt subsidiär der Eigentümer nach § 9 verpflichtet.

§ 8 Reinigungsfläche, Sicherungsfläche

Reinigungs- und Sicherungsfläche ist derjenige vor dem Vorderliegergrundstück liegende Abschnitt des öffentlichen Gehweges, der durch folgende Linien begrenzt wird:

1. die Straßengrenzlinie des Vorderliegergrundstücks, mit der dieses an den öffentlichen Gehweg angrenzt;
2. die Begrenzungslinie des Gehweges;
3. die beiden seitlichen Verbindungslinien, die von den beiden seitlichen Grenzpunkten der Straßengrenzlinie im rechten Winkel auf die Begrenzungslinie des Gehweges zulaufen.

II. Abschnitt

Inhalt, Erfüllung und Aufteilung der Pflichten

§ 9 Inhalt der Pflichten

Die Anlieger sind verpflichtet

1. die öffentlichen Gehwege auf eigene Kosten zu reinigen (Gehwegreinigungspflicht);
2. die öffentlichen Gehwege bei Schnee oder Glatteis auf eigene Kosten zu sichern (Gehwegsicherungspflicht).

§ 10 Erfüllung der Pflichten

(1) Die Anlieger haben die öffentlichen Gehwege selbst zu reinigen.

(2) ¹Die Gehwegsicherung haben die Anlieger selbst vorzunehmen. ²Unerheblich ist dabei, ob Grundstück und Gehweg durch Bestandteile oder Zubehör der Straße getrennt sind.

(3) ¹Soweit die Anlieger ihre Pflichten selbst zu erfüllen haben, können sie auch Dritte mit den Arbeiten beauftragen. ²Ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Stadt wird hierdurch jedoch nicht berührt.

§ 11 Zuordnung der Hinterlieger

Hinterlieger gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gelten grundsätzlich dem Vorderliegergrundstück als zugeordnet, über das sie ihren Zugang zur öffentlichen Straße haben.

§ 12 Zuteilung der Reinigungs- und der Sicherungsfläche

(1) ¹Ist einem Vorderlieger kein Hinterlieger zugeordnet, so hat er die vor seinem Grundstück liegende Reinigungs- sowie die Sicherungsfläche allein zu reinigen und zu sichern. ²Das gleiche gilt für den Hinterlieger, wenn das Vorderliegergrundstück wegen geringer Größe oder wegen seines Zuschnittes nicht selbstständig wirtschaftlich nutzbar ist.

(2) ¹Sind einem Vorderlieger ein oder mehrere Hinterlieger zugeordnet, so hat diese Gruppe die vor dem Vorderliegergrundstück liegende Reinigungs- sowie die Sicherungsfläche gemeinsam zu reinigen und zu sichern. ²Es bleibt den Beteiligten überlassen, die Verteilung der auf die Gruppe treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

§ 13 Aufteilung der Pflichten

(1) Besteht im Falle des § 12 Abs. 2 keine wirksame Vereinbarung, so sind die beteiligten Anlieger zu gleichen Leistungen verpflichtet.

(2) ¹Die gemeinsam zu reinigende und zu sichernde Fläche wird entsprechend der Zahl der zugehörigen Anlieger in etwa gleich große Teile aufgeteilt. ²Dabei wird die Straßengrenzlinie des Vorderliegergrundstücks entsprechend der Zahl der beteiligten Anlieger in gleich große Teile aufgeteilt; von den jeweiligen Grenzpunkten wird sodann eine Linie im rechten Winkel zur Gehwegbegrenzungslinie gezogen.

(3) Jeder Anlieger hat die auf ihn treffende Teilfläche zu reinigen und zu sichern.

(4) Die Reihenfolge, in der die Teilflächen den Anliegern zugeordnet werden, ergibt sich aus der Richtung der aufsteigenden Hausnummern der betreffenden Straßenseite.

(5) ¹Dem Anlieger mit der kleinsten Hausnummer wird die erste Teilfläche, dem Anlieger mit der nächsthöheren Hausnummer die zweite Teilfläche zugeteilt und so weiter. ²Hat ein Grundstück keine Hausnummer (z. B. weil es unbebaut ist), so wird ihm fiktiv die Hausnummer zugeschrieben, die ihm bei einer Nummerierung in der Reihenfolge der Grundstücke zuzuteilen wäre.

§ 14 Besondere Vorschriften für Reihenhausgrundstücke

(1) Reihenhaushinterlieger einer Reihenshauszeile gelten abweichend von § 11 dem Vorderliegergrundstück der jeweiligen Zeile als zugeordnet.

(2) ¹Sind beide Endgrundstücke einer Zeile Vorderliegergrundstücke, so gilt jedem dieser Grundstücke die ihm nächstgelegene Hälfte der Hinterlieger als zugeordnet. ²Ist die Zahl der Hinterlieger ungerade, so gilt der mittlere Hinterlieger demjenigen Vorderliegergrundstück als zugeordnet, das an die Straße mit der größeren Verkehrsbedeutung angrenzt; haben die Straßen etwa die gleiche Verkehrsbedeutung, so gilt der mittlere Hinterlieger dem Vorderliegergrundstück mit der niedrigeren Hausnummer als zugeordnet.

(3) Für die Zuteilung der Reinigungs- und der Sicherungsfläche und für die Aufteilung der Pflichten gelten § 12 Abs. 2 und § 13 entsprechend.

(4) § 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3 bleiben unberührt.

§ 15 Sonderfälle

(1) In Fällen, die durch die vorstehenden Vorschriften nicht erfasst werden (Sonderfälle), trifft die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine angemessene Regelung.

(2) ¹Bis zur Unanfechtbarkeit des Bescheides obliegt dem Vorderlieger die Straßenreinigungs- und Gehwegsicherungspflicht für die vor seinem Grundstück liegende Reinigungs- und Sicherungsfläche. ²Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 11 bis 14.

III. Abschnitt

Reinigung der öffentlichen Gehwege

§ 16 Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Anlieger haben die öffentlichen Gehwege bei Bedarf zu reinigen.

(2) Die öffentlichen Gehwege sind auf ganzer Länge, mit der ein Vorderliegergrundstück an diese Straße angrenzt, bis zur Begrenzungslinie des Gehweges zu reinigen.

(3) Die Reinigung ist so durchzuführen, dass der Verkehr und andere Anlieger möglichst wenig behindert und belästigt werden.

(4) Gräser und Pflanzen außerhalb angelegter Grünflächen, die aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wuchern, sind ohne chemische Mittel zu beseitigen.

(5) ¹Der aufzunehmende Straßenkehrschutt (darunter fallen u. a. auch Laub, Früchte, Samen und Blüten) ist von den Verpflichteten zu entsorgen. ²Er darf insbesondere nicht in Regeneinlässe und -durchlässe oder Entwässerungsgräben und -rinnen eingebracht werden.

(6) Die Stadt kann aus begründeten Anlässen über die vorstehende Regelung hinaus eine außerordentliche Reinigung anordnen.

§ 17 Befreiung

Befreiungen vom Verbot des § 19 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

IV. Abschnitt

Sicherung der öffentlichen Gehwege

§ 18 Umfang der Sicherungspflicht

(1) ¹Die öffentlichen Gehwege sind auf der ganzen Länge, mit der ein Vorderliegergrundstück an den Gehweg angrenzt, bei Schnee oder Glatteis an Werktagen spätestens bis 7 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 8 Uhr von Schnee zu befreien, bei Glätte zu bestreuen und in sicherem Zustand zu erhalten. ²Die Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) ¹Die Gehwege sind in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite zu räumen und zu bestreuen. ²An Fußgängerüberwegen und dort, wo es die Verkehrsbedürfnisse erfordern, sind auch Durchgänge durch am Gehwegrand gelagerte Schneemassen zu räumen und zu bestreuen. ³An Haltestellen des öffentlichen Omnibusverkehrs ist der Gehweg am Rande der Fahrbahn zu räumen und zu bestreuen.

(3) ¹Es dürfen nur Streumittel verwendet werden, die eine nachhaltige abstumpfende Wirkung versprechen. ²Salz und Salz-Sand-Gemische dürfen nur bei hartnäckigen Vereisungen und an Gefahrenstellen (z.B. Treppen) im notwendigen Maß eingesetzt werden.

(4) ¹Die abgeschobenen Schnee- und Eismassen sind am Rande des Gehweges zu lagern, wenn dieser dadurch nicht so beengt wird, dass ein Fußgängerverkehr nicht mehr möglich ist. ²In diesem

Ausnahmefall darf auch der Rand der Fahrbahn zur Lagerung der abgeschobenen Schnee- und Eismassen benutzt werden, wobei insbesondere Regeneinlässe und -durchlässe sowie Entwässerungsgräben und -rinnen unbedingt freizuhalten sind. ³Ist dies nicht möglich, haben die Anlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tag vom öffentlichen Straßenkörper zu entfernen. ⁴Durchgänge durch die abgelagerten Schnee- und Eismassen sind anzulegen, wo es das Verkehrsbedürfnis erfordert.

V. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

§ 19 Verbote

(1) ¹Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen sowie Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, öffentliche Straßen zu verunreinigen;

2. öffentliche Straßen, insbesondere Geh- und Radwege sowie Bepflanzungen, ausgenommen Fahrbahnen, durch Tiere verunreinigen zu lassen, ohne die Verunreinigung gemäß § 20 unverzüglich zu beseitigen;

3. Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen und Behältnisse

a) auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,

b) neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

c) in Regeneinlässe und -durchlässe oder Entwässerungsgräben und -rinnen oder ähnliche Bestandteile der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten;

4. Druckerzeugnisse, die ganz oder teilweise der Wirtschaftswerbung dienen, in einer Weise zu verteilen, verteilen zu lassen, abzulegen oder ablegen zu lassen, die geeignet ist, eine Verschmutzung öffentlicher Straßen hervorzurufen. ²Dazu gehört auch das Anbringen an den Windschutzscheiben geparkter Kraftfahrzeuge.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

§ 20 Beseitigungspflicht

¹Der Tierhalter oder der Gewahrsamsinhaber ist verpflichtet, Verunreinigungen, für die er nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 verantwortlich ist, unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß in öffentlichen oder in eigenen Abfallbehältern zu entsorgen. ²Zur Aufnahme von Verunreinigungen durch Hunde hat der Hundehalter bzw. -führer eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten, Vorrichtungen oder sonstiger geeigneter Mittel mitzuführen.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die nach § 9 Nr. 1 in Verbindung mit § 16 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt;
2. entgegen § 9 Nr. 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 bis 4 die Gehwege nicht oder nicht rechtzeitig sichert, entgegen § 18 Abs. 3 Satz 2 Salz oder Salz-Sand-Gemische über das notwendige Maß einsetzt, entgegen § 18 Abs. 4 Satz 2 Schnee oder Eis ablagert oder entgegen § 18 Abs. 4 Satz 3 das Räumgut nicht oder nicht fristgerecht entfernt;
3. entgegen § 16 Abs. 4 chemische Mittel einsetzt;
4. entgegen § 19 Abs. 1 öffentliche Straßen verunreinigt oder verunreinigen lässt;
5. entgegen § 19 Abs. 2 Nr. 1 Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten ausschüttet oder ausfließen lässt, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte säubert, Gebrauchsgegenstände ausstaubt oder ausklopft oder Tiere in einer Weise füttert, die geeignet ist, öffentliche Straßen zu verunreinigen;
6. entgegen § 19 Abs. 2 Nr. 2 öffentliche Straßen durch Tiere verunreinigen lässt, ohne die Verunreinigung gemäß § 20 unverzüglich aufzunehmen und zu entsorgen;
7. entgegen § 19 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a) Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen und Behältnisse auf öffentlichen Straßen ablädt, abstellt oder ablagert;
8. entgegen § 19 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b) Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen und Behältnisse neben öffentlichen Straßen ablädt, abstellt oder lagert, so dass dadurch öffentliche Straßen verunreinigt werden können;
9. entgegen § 19 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c) Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen und Behältnisse in Regeneinlässe und -durchlässe oder Entwässerungsgräben und -rinnen oder ähnliche Bestandteile der öffentlichen Straßen schüttet oder einleitet;
10. entgegen § 19 Abs. 2 Nr. 4 Druckerzeugnisse, die ganz oder teilweise der Wirtschaftswerbung dienen, in einer Weise verteilt, verteilen lässt, ablegt oder ablegen lässt, die geeignet ist, eine Verschmutzung öffentlicher Straßen hervorzurufen;
11. entgegen § 20 Satz 2 keine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten, Vorrichtungen oder sonstiger geeigneter Mittel mitführt, um Verunreinigungen durch Hunde aufzunehmen.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Verordnung tritt am 31. März 2021 in Kraft. ²Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze der Stadt Bad Tölz vom 14. Juli 2020“ außer Kraft.

Bad Tölz, 24. März 2021

STADT BAD TÖLZ



Dr. Ingo Mehner
Erster Bürgermeister



I. Bekanntmachungsvermerk

1. Der Stadtrat hat die Verordnung am 23. März 2021 beschlossen.
2. Die Verordnung wurde am 24. März 2021 im Stadtbauamt Bad Tölz, Am Schloßplatz 1, 83646 Bad Tölz, Zimmer 2.28, zur Einsichtnahme niedergelegt. Die Niederlegung der Verordnung wurde am 30. März 2021 durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des "Tölzer Kurier" bekannt gegeben.
3. Die Verordnung tritt am 31. März 2021 in Kraft.

Bad Tölz, 31. März 2021

STADT BAD TÖLZ



Dr. Ingo Mehner
Erster Bürgermeister

